



WINTERFERIENLAGER
DER ZWST 2017/18

24. Dezember 2017

–
03. Januar 2018

in Bad Sobernheim
und Natz/Südtirol

18. September 2017

Winterferienlager der ZWST 2017/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von:

Sonntag, dem 24. Dezember 2017 bis Mittwoch, dem 03. Januar 2018

führt die Zentralwohlfahrtsstelle, wie nachfolgend aufgeführt, Winterferienlager für Kinder und Jugendliche durch:

- **Bad Sobernheim** für die Altersstufe der 10- bis 13- jährigen

Selbstkostenbeitrag: Euro 500,--

- **Natz/Südtirol** für die Altersstufe der 14- bis 18- jährigen

Selbstkostenbeitrag: 800 Euro (600 Euro Selbstkostenbeitrag + 200 Euro Skigebühr)

Die Teilnehmer, die aus gesundheitlichen Gründen kein Ski laufen, zahlen den Selbstkostenbeitrag von 600 Euro und nehmen am Alternativprogramm teil.

Anbei erhalten Sie die Berechnungstabelle zwecks Errechnung des Selbstkostenbeitrags für das jeweilige Ferienlager. Sollte der Selbstkostenbeitrag nicht in voller Höhe gezahlt werden können, so bitten wir um die Zusendung der Einkommensnachweise der Eltern.

Ab dem Sommer 2017 erfolgen die Anmeldungen für die Ferienlager online. Der Link, der für die Anmeldung verwendet werden soll, lautet:

<https://veranstaltungen.zwst.org/>

Als Anlage erhalten Sie die genaue Anleitung, wie die Eltern bei der Online Anmeldung vorgehen sollen.

HINWEIS:

Die Online Anmeldung gilt noch nicht als Teilnahmebestätigung. Die Mitgliedschaft in einer Gemeinde muss überprüft und bestätigt werden. Falls der volle Selbstkostenbeitrag nicht bezahlt werden kann und einer Ermäßigung bedarf, muss seitens der Gemeinde der Zuschuss befürwortet werden.

Der Anmeldeschluss für die Winterferienlager ist

Montag, der 30. Oktober 2017

Kostenregelung

In der Anlage finden Sie die Berechnungstabelle für den Selbstkostenanteil, der für die Winterferienlager zu entrichten ist.

→ **Wir machen darauf aufmerksam, dass der Mindestbeitrag für jeden Teilnehmer an einem der Winterferienlager Euro 275,- beträgt.**

Liegt der zu zahlende Beitrag unter der Summe von Euro 275,-, muss die jeweilige Gemeinde bzw. der Landesverband für den Differenzbetrag aufkommen.

Es besteht die Möglichkeit, von den städtischen Stellen oder Landesbehörden (Jugendämter, Gesundheitsämter, Landesversicherungsanstalten, etc.) Zuschüsse zu erhalten. Die in diesem Falle individuell oder pauschal bewilligten Beträge sind an uns weiterzuleiten. Grundlage für die Berechnung derartiger Zuschüsse bilden die maximalen Selbstkostenbeiträge in Höhe von 500 Euro in Bad Sobernheim bzw. 600 Euro in Natz/Südtirol.

Der Mindestbetrag in Höhe von 275,- Euro ist in jedem Fall selbst zu entrichten.

Anzahlung

Jeder, der für ein Ferienlager der ZWST angemeldeten Teilnehmer, hat bei der Anmeldung eine Anzahlung in Höhe von Euro 200,- über die zuständige jüdische Gemeinde zu leisten.

Diese Anzahlung verfällt bei einer Abmeldung nach dem festgesetzten Termin.

Dieser Termin ist für die Winterferienlager 2017/18

Montag, der 30. Oktober 2017

Die Gemeinden bzw. die Landesverbände sollen bei Härtefällen selbst entscheiden, ob die Anzahlung zurückgezahlt wird.

Fahrtkosten und Begleitung der Teilnehmer

Die Fahrtkosten der Teilnehmer zum/vom jeweiligen Ferienort mit der Deutschen Bundesbahn, 2. Klasse, Gruppenticket, werden nach Vorlage der Originalbelege von der ZWST erstattet.

- ➔ **Für die Reisebegleitung der Teilnehmer zum/vom jeweiligen Ferienlager sowie für alle damit verbundenen Kosten haben die jeweiligen Gemeinden bzw. Landesverbände aufzukommen.**
- ➔ **Die ZWST übernimmt die Verantwortung für die Teilnehmer erst am Ferienort.**
- ➔ **Die Reisebegleiter können NICHT im Ferienlager übernachten. Die Gemeinden bzw. die Landesverbände organisieren diese Übernachtung selbstständig.**

Alle Teilnehmer an den Winterferienlagern der ZWST werden seitens der ZWST Unfall- und Haftpflicht versichert.

Wir empfehlen allen Teilnehmern **selbst** eine Diebstahl- und Gepäckversicherung abzuschließen.

Weiterhin empfehlen wir den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

Wir möchten eindringlich darauf aufmerksam machen, dass wir für Beschädigungen bzw. Diebstahl oder Verlust von Smartphones (Handys), Foto- und Videokameras, etc. nicht haften.

Ärztliche Bescheinigung

wichtig ! wichtig ! wichtig ! wichtig ! wichtig ! wichtig !

Die ärztliche Bescheinigung muss, von einem Arzt vollständig ausgefüllt und unterschrieben, bis

spätestens Montag, den 05. Dezember 2016

bei der ZWST vorliegen.

- ➔ Teilnehmer, deren ärztliche Bescheinigung zum o. g. Termin der ZWST nicht vorliegt, können an dem jeweiligen Ferienlager nicht teilnehmen.

Krankenschutz

Wir bitten Sie höflichst, dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmer bei ihrem Eintreffen im Ferienlager eine Versicherungskarte ihrer Krankenversicherung im Original bei sich haben.

- ➔ **Teilnehmer, die keine Krankenversicherung haben, können an den Ferienlagern nicht teilnehmen!!**

Inklusionskinder und Jugendliche

Das Inklusionsprojekt „Gesher“ der ZWST ermöglicht es Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) mit einer Behinderung an den Ferienfreizeiten (Machanot) der ZWST teilzunehmen. Bei Bedarf können wir versuchen, eine „Eins-zu-Eins-Betreuung“ zu organisieren. Betreut werden die Kinder und Jugendlichen von geschulten Jugendleitern und Jugendbetreuern. Wir bitten vor der Anmeldung mit uns Kontakt aufzunehmen, um die Betreuung abzusprechen.

Reisepässe und Visa

Jeder Teilnehmer benötigt einen eigenen Ausweis. Teilnehmer ohne deutsche Staatsbürgerschaft benötigen einen eigenen Reisepass, der noch mindestens 6 Monate Gültigkeit hat sowie eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland enthält.

Die ZWST behält sich vor, Teilnehmer, die ein Fehlverhalten entgegen der Richtlinien aufzeigen, vom Ferienlager zu verweisen. Die dadurch entstehenden Kosten werden von den Eltern getragen.

➔ **Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Punkte tragen die Eltern die Verantwortung sowie alle entstehenden Kosten.**

Dringender Hinweis:

Zur Sicherheit der Kinder und der Jugendlichen machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Benutzung von Smartphones auf dem Ferienlager verboten ist.

Hierzu eine kurze Erklärung:

Einzelne Bereiche des Persönlichkeitsrechts werden gesetzlich besonders geschützt. Dazu zählt u. A. das Recht am eigenen Bild. Um einen Missbrauch zu verhindern, bitten wir Sie, Ihrem Kind ein einfaches Handy mitzugeben. Smartphones sind verboten und werden für die Zeit des Machanes weggenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Nachumi Rosenblatt
Jugendreferent